

## Influenza - die Seuche der 80er Jahre

### - Schutzimpfung gegen Virus-Grippe notwendiger denn je

Die AOK Ludwigsburg führt im Zusammenwirken mit den anderen gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen des Kreises Ludwigsburg im Herbst dieses Jahres wiederum eine Reihenimpfung gegen Grippe durch. Die Impfkation erfolgt in größeren Betrieben und als öffentliche Impfung in allen Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. Im südlichen Kreisgebiet - Kassenbezirk der AOK Ludwigsburg - wird in der Zeit vom 22. bis 27.9.1980 geimpft. Die Termine für die Impfung in den Betrieben werden jeweils rechtzeitig im einzelnen Betrieb bekanntgegeben, für die Impfungen in öffentlichen Impflokalen erfolgt die Bekanntmachung der Termine rechtzeitig in der Tagespresse und in den Gemeindeanzeigern.

**In Schwieberdingen wird am Mittwoch, dem 24.9.1980, von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr in der Turn- und Festhalle Herrenwiesen geimpft.**

In regelmäßigen Abständen wird der Effizienz der Gripeschutzimpfung unverholene Skepsis entgegengebracht. So auch kürzlich von Herrn Prof. A.B. Sabin, einem der Wissenschaftler, dem die Welt die Polio-Schluckimpfung verdankt.

Die Feststellungen Sabins treffen insoweit zu, als man mit der Gripeschutzimpfung keinesfalls alle Erkältungskrankheiten, alle grippalen Infekte, die jährlich zu Beginn der Winterzeit für einen hohen Krankenstand verantwortlich sind, beherrschen kann. Die Grippeimpfung wirkt im engeren Sinne nur gegen das echte Grippevirus, das Influenza-Virus, und die durch dieses Virus hervorgerufenen Erkrankungen. Unbemerkt von der Öffentlichkeit war Anfang 1979 eine massive Steigerung der Sterblichkeit an Influenza zu beobachten.

Das ist ein Hinweis dafür, daß die Influenza auch in diesem Jahrzehnt eine gefährliche Seuche und in vielen Fällen eine tödliche Gefahr bleiben wird.

Auf einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung, die das Deutsche Grüne Kreuz (Marburg) in Verbindung mit der Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der Landesärztekammer Hessen Ende April 1980 in Wiesbaden durchführte, wurde von den führenden deutschen Virologen, Epidemiologen und Kinderärzten einmütig auf die Notwendigkeit der Schutzimpfung gegen Virus-Grippe auch in diesem Jahr hingewiesen. Dies gilt insbesondere für Personen mit chronischen Erkrankungen (auch Kinder), bei Beschäftigten in sogenannten Schlüsselpositionen (Feuerwehr, Polizei usw.) und solchen mit Publikumsverkehr. Zur Gruppe der Risikopatienten zählen auch alle älteren Menschen. In Epidemiejahren treten erfahrungsgemäß die meisten Erkrankungs- und Todesfälle bei den über 60jährigen auf.

Nach Meinung der Experten soll die Impfung nicht zu früh durchgeführt werden, da der Gipfel der Epidemien meist im Spätjahr zu beobachten ist. Ausdrücklich wurde von den Experten auch darauf hingewiesen, daß die Schutzimpfung gegen Influenza sehr verträglich ist (dies gilt auch für die Gruppe der chronisch Kranken) und gegenteilige Schlagzeilen in bestimmten Presseorganen jeder Grundlage entbehren.

Deshalb empfehlen die an der Gripeschutzimpfung beteiligten Krankenkassen ihren Versicherten dringend, die Gelegenheit zu nützen und an der Impfung im Betrieb oder in einem der öffentlichen Impflokalen teilzunehmen. Anspruchsberechtigten der beteiligten Krankenkassen entstehen keine Kosten, für Nichtversicherte wird ein Unkostenbetrag von 7.- DM je Impfung erhoben.

## Sirenenprobe im Bundesgebiet am 24. September 1980

Im Rahmen eines Probealarms werden im Bundesgebiet sämtliche an das Warnnetz angeschlossenen Sirenen gleichzeitig erprobt. Diese Erprobung erstreckt sich auf z.Zt. 67.400 Elektrosirenen und 380 sogenannte Hochleistungssirenen; diese sind stromunabhängig und um ein vielfaches stärker als normale Sirenen.

Folgende Signale werden am Mittwoch, dem 24. September 1980, ausgelöst:

1. Um 10.00 Uhr "ENTWARNUNG"
2. Um 10.04 Uhr "LUFTALARM" (Verteidigungsfall)  
"RUNDFUNKGERÄT einschalten und auf Durchsage achten"
3. Um 10.08 Uhr "ENTWARNUNG"

Diese Signale werden jeweils zentral durch die 10 Warnämter ausgelöst. Die Hauptverwaltungsbeamten können anschließend zur Erprobung der Fernastgeräte örtlich noch einmal das Signal "ENTWARNUNG" auslösen.

Ziel dieser Sirenenprobe ist einmal die technische Überprüfung der Anlagen, zum anderen die Information der Bevölkerung über die einzelnen Signale.

### WAS TUN IM ERNSTFALL?

#### Sirenensignale in Friedenszeiten:

Rundfunk einschalten, auf Durchsagen achten, zu Hause bleiben; wenn unterwegs - nach Hause gehen oder die nächste Gelegenheit zum Rundfunkhören suchen.

#### Sirenensignale im Verteidigungsfall:

Ebenfalls Rundfunk (Transistor) einschalten und auf Durchsagen achten.

Fenster sowie Gas-, Wasser- und Ölhähne schließen. Elektrogeräte ausschalten. Notgepäck ergreifen. Schutzraum oder Behelfsschutzraum aufsuchen.

Auch der nicht als Schutzraum ausgebaute Keller bietet meistens besseren Schutz als die Wohnung.

Wenn unterwegs - Gebäude oder andere Deckungsmöglichkeiten suchen.

**Grundsatz:** Das Haus nicht verlassen. Es bietet mehr Schutz und Sicherheit als die Flucht!

Informationen über Verhaltensmaßnahmen im Verteidigungsfall, insbesondere über Waffenwirkungen und Schutzmöglichkeiten erteilt der

BVS- Bundesverband für den Selbstschutz,

Dienststelle Ludwigsburg,

Alter See 19, Telefon: 07141/8 33 33

Die Lehrgänge des BVS über Selbstschutzmaßnahmen sind kostenlos und stehen jedermann offen. Sie behandeln u.a. Themen wie Brandbekämpfung, Schutz gegen ABC-Waffen, Befreiung aus Trümmern, lebensrettende Sofortmaßnahmen.

## Bebauungsplan "Mühläcker - südlicher Teil"

Die vom Gemeinderat Schwieberdingen am 23.1.1980 beschlossene Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans "Mühläcker - südlicher Teil", bestehend aus dem Lageplan des Planungsbüros Kilpper u. Partner, Stuttgart, vom 10.5.1978// 7.11.1979 samt Textteil, wurde vom Landratsamt Ludwigsburg mit Erlaß vom 12.9.1980 - AZ: 21 - 612.21 gemäß § 11 BBauG und gemäß § 111 LBO genehmigt.

In diesem genehmigten Bebauungsplan sind Vorschriften nach § 111 LBO enthalten.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG im Rathaus, Zimmer 14, während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, BGBl. I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.